AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 20. August 2021 | 23. Jahrgang | Nummer 33

Impfaktion

im Wild- und Freizeitpark – kommen Sie vorbei und lassen sich impfen

Was: Covid19-Schutzimpfung (Erst- oder Zweitimpfung)
Wann: Sonntag, 22.08. - 11:00 bis 16:00 Uhr
Wo: Parkplatz Wild- und Freizeitpark Allensbach-Kaltbrunn
Wer: Offenes Impfangebot für alle Bürger*innen- ohne Anmeldung

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

KONSTANZ:

Samstag, 21.08.	Tiergarten
Sonntag, 22.08.	Pirmin (Reichenau)

MÜLLTERMINE

Mo. 23.08. Gelber Sack
Do. 26.08. Restmüll + Biomüll

Öffnungszeiten Recyclinghof

Samstag	**09.30 Uhr – 12.00 Uhr**
Dienstag	**10.00 Uhr – 12.00 Uhr**
Freitag	**15.30 Uhr – 18.00 Uhr**

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen	116 117
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3222555-25
Rettungsdienst/ Wasserrettung	112
Krankentransport	19222

NOTRUFE

Feuerwehr	112
Notruf	110
Polizeiposten Allensbach	97149
nach Dienstschluss über Konstanz	07531/995-2222
Wasserschutzpolizei Reichenau	07534/97190
Strom- und Gasversorgung	0800/3629477
Wasserversorgung Störung	801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH	**Tel. 801-0**
Mo. – Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mi.	16:30 – 18:30 Uhr
ORTSVERWALTUNG HEGNE	**Tel.: 801-935**
Mi.	**16:30 – 18:30 Uhr**
ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN	**Tel.: 801-936**
Mo.	19:00 – 20:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Kleine Klimaschützer unterwegs

Bereits den ganz Kleinen macht die Kindermeilen-Kampagne des Klima-Bündnisses bewusst, umweltfreundlich und klimaschonend unterwegs zu sein. Hierbei wählen Kindergärten und Schulen in ganz Europa einen Zeitraum aus, in der sie (spielerisch – bitte streichen) das Thema klimafreundliche Mobilität behandeln. Sogenannte „Kindermeilen" werden für jeden zu Fuß, mit dem Fahrrad, Roller oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Weg sowie für ein bewusstes umweltfreundliches Verhalten in Form von regionaler Ernährung gesammelt. Die Kinder erfahren dabei, wie schädlich CO2 ist und dass sie selbst dazu beitragen können, den Ausstoß zu senken.
Das Allensbacher Kinderhaus St. Nikolaus geht mit gutem Beispiel voran und zeigt, wie „kinderleicht" es sein kann, Klimaschutz zu praktizieren. Stolz präsentierten die Kindergartenkinder Bürgermeister Stefan Friedrich am 26.07.2021 ihre umweltfreundlichen Fußabdrücke mit dem Ergebnis: 32 Kinder sammelten insgesamt 250 Kindermeilen. Auch dem Gemeinderat wird das Ergebnis in der nächsten Gemeinderatsitzung bekanntgegeben.

Die Grundschule in Allensbach nahm ebenfalls an der Kampagne teil. Die Urkundenübergabe und die Veröffentlichung des Meilen-Ergebnisses werden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Erzieherinnen Uschi Engelmann und Maren Blum (v. l.) zusammen mit einigen kleinen Klimaschützern

Corona-Testzentrum – Schnelltest-Ergebnisse ab sofort auch digital – Vorausfüllen der Testbescheinigung ist nicht mehr notwendig!

Im Testzentrum am Torkel werden die Testbescheinigungen ab sofort maschinell mittels Computer und Drucker erstellt.

Das händische Vorausfüllen der Formulare entfällt damit ab sofort.

Trotzdem können Sie sich weiterhin ohne Anmeldung testen lassen (montags 9-10 Uhr, mittwochs und freitags 17-18 Uhr).

Das Personal vor Ort benötigt dazu lediglich Ihren Personalausweis oder Reisepass und gibt die erforderlichen Daten in das neue Erfassungssystem ein. Nach dem Test wird Ihre Testbescheinigung automatisch ausgedruckt und Ihnen ausgehändigt (ca. 15-20 Minuten).

Alternativ haben Sie ab sofort die Möglichkeit, das Testergebnis digital über die Corona-Warn-App oder die CoV-Pass-App zu erhalten.

Bitte bringen Sie dazu Ihr mobiles Endgerät mit installierter App mit.

Sie können die Wartezeit verkürzen, wenn Sie in Ihrer App bereits ein „Schnelltestprofil" mit Ihren persönlichen Daten anlegen. So müssen die Daten nicht mehr vor Ort erfasst werden. Das Testpersonal kann dann Ihren persönlichen QR-Code scannen.

Ihr Testergebnis wird dann nach ca. 15-20 Minuten automatisch in Ihrer App auf Ihrem Gerät hochgeladen und steht Ihnen unter „Zertifikate" zur Verfügung.

Bitte bringen Sie ab sofort Personalausweis oder Reisepass und Ihre Telefonnummer mit.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 14.08.2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1
Ziel, Verfahren

Die aufgrund dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Sieben-Tage-Inzidenz, der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) getroffenen Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Für Fälle eines hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen; Grundlage hierfür ist die Risikobewertung und Prognose des Landesgesundheitsamtes zur Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der in Satz 1 genannten Parameter. Die Landesregierung wird darauf aufbauend die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen erneut überprüfen.

§ 2
Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

§ 3
Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

(2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
1. im privaten Bereich,
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
6. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 4
Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet.
Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

(2) Im Sinne des Absatz 1 ist
1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

§ 5
Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die
1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

(3) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der
1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

§ 6
Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

§ 7
Hygienekonzept

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere
1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnamen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 9
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen zulässig.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen sind zulässig. Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen und Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig.

(2) Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien
1. ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder
2. bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist bei Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen oder Besuchern übersteigen, das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind Teilnehmende an
1. Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen,
2. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen,
3. Veranstaltungen im Bereich der Leistungen und Maßnahmen nach § 16 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der Frühen Hilfen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden, und
4. Veranstaltungen aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

(5) Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

(6) Bei Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende, die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Datenverarbeitung nicht erforderlich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen.

(7) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Bundestagswahl und gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl gelten die Abätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen.

(3) Im Wahlgebäude muss von allen Personen eine medizinische Maske getragen werden.
Diese Verpflichtung besteht nicht für
1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.

Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzu-

halten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.

(4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet;
der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete oder Verpflichteter;
2. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

(5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben eine medizinische Maske zu tragen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(7) Zur Teilnahme an der Bundestagswahl sind Wählerinnen und Wähler von gegebenenfalls bestehenden Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindende Wahlen und Abstimmungen.

§ 12
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, sind zulässig. Die zuständigen Behörden können Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen.

(2) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 13
Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie

Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

(2) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 14
Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

(1) Der Betrieb von
1. Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang,
4. Saunen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes

ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich; dies gilt auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport.

(2) Der Betrieb von Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.

(3) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines PCRTestnachweises gestattet.

(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich.

§ 15
Außerschulische, berufliche und akademische Bildung

(1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu solchen Angeboten in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.

(2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen und Veranstaltungen des Studienbetriebs nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird.

(3) Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, die Landesfeuerwehrschule sowie Schulen

für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen. Den Zeitpunkt und die Organisation durchzuführender Testungen bestimmt die Schulleitung. Der Zutritt ist für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises zulässig. Der Testnachweis gilt als erbracht, wenn die betroffene Person an der Testung teilgenommen hat und negativ getestet wurde; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird. Der Nachweis muss

1. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen,
2. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, oder
3. für das Betreten durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt,

nicht erbracht werden. Für Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Personen ohne Nachweis von den übrigen Prüfungsteilnehmern vorzunehmen.

(4) Wer Angebote der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 16
Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.

(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig; für nichtimmunisierte externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.

(3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen.

(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

§ 17
Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist zulässig.

(2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.

(3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen haben eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 18
Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

(1) Die nicht-immunisierten Beschäftigten von

1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als zehn Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften,

haben vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Testnachweis zu erbringen. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Testnachweise sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber. In landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht außerhalb von geschlossenen Räumen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Abweichend von § 7 Absatz 2 ist das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

(3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.

(4) Der Betreiber hat eine Datenverarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten.

Teil 3 – Schlussvorschriften

§ 19
Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben

(1) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen unberührt.

(2) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modellvorhaben zulassen. Soweit sich Modellvorhaben nach Bewertung des Sozialministeriums bewährt haben, kann dieses weitere vergleichbare Vorhaben auf Antrag zulassen.

§ 20
Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für

1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der

flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
2. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen und zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festgelegt werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII, der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Justizministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung
1. ür den Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. für den Betrieb von Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. für den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen und ähnlichen Einrichtungen

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 21
Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

§ 22

Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 oder § 11 Absatz 3 keine medizinische Maske trägt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises betritt,
3. entgegen § 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder keine Auskunft über die Umsetzung erteilt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht ausschließt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten macht oder sich außerhalb der zulässigen Zeiträume im Wahlgebäude aufhält,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt, 8. entgegen § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises betritt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 das Hygienekonzept nicht vorlegt oder nicht umgehend anpasst,
10. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung durchführt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
11. entgegen § 11 Absatz 5 sich Zutritt zum Wahlgebäude verschafft,
12. entgegen § 14 Absatz 4 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung oder eine Einrichtung des Verkehrswesens betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
13. entgegen § 16 Absatz 4 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
14. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen, oder einen Betrieb zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen betreibt, ohne eine Datenverarbeitung durchzuführen,
15. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 als Betreiber keine Testungen finanziert oder organisiert,
16. entgegen § 18 Absatz 2 ein Hygienekonzept nicht erstellt, nicht vorlegt, nicht umgehend anpasst oder nicht durchführt,
17. entgegen § 18 Absatz 4 eine Datenverarbeitung nicht durchführt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GBl. S. 665) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273, ber. S. 339), die durch Verordnung vom 19. März 2021 (GBl. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBl. S. 417) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 501) geändert worden ist, oder die aufgrund der Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665), erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 14.08.2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl
Schopper
Walker
Lucha
Hermann
Hoogvliet
Dr. Bayaz
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Gentges
Hauk
Bosch

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Allensbach

   wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Allensbach, Rathausplatz 8, Zi.Nr. 1 und Zi.Nr. 2 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Ordnungsamt Allensbach, Rathausplatz 8, Zi.Nr. 1 und Zi.Nr. 2 (barrierefrei) Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung.**

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 287 - Konstanz
   - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
     oder
   - durch **Briefwah**l

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr**,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Allensbach, den 20. August 2021

Bürgermeisteramt

gez. Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 27.07.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Ergänzung der Sperrzeitverordnung

Die Sperrzeitverordnung der Gemeinde Allensbach vom 10.12.1994 wird wie folgt geändert:
Nach Ziffer I wird folgende Ziffer Ia eingefügt:

Ia

Soweit eine Bewirtung im Freien stattfindet, beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung um 23:00 Uhr.

II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.07.2021 in Kraft und erlischt mit Ablauf des 31.10.2021.

Allensbach, den 28.07.2021
gez.
Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

BERICHT AUS DEM GEMEINDERAT

Allensbacher Forstwirte künftig auch für Nachbarkommunen im Einsatz

Die Waldarbeit der Gemeinde Allensbach sowie die Pflege des Waldbesitzes der Gemeinde Reichenau und des Klosters Hegne lag - unter Anweisung des jeweiligen Försters - über 45 Jahre lang in Händen der Familie Scheppe aus Allensbach.
Durch den Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand von Franz Scheppe, musste sich die Gemeinde neu orientieren. Zwar ist Ernst Scheppe weiterhin als Forstwirt bei der Gemeinde beschäftigt und seit Januar 2021 ist zusätzlich Wolfgang Eckert als Vorarbeiter im Allensbacher Wald im Einsatz, jedoch kann das bisherige Modell nicht weiter praktiziert werden.
Daher wurden die Besitzer der Nachbarwälder – also die Gemeinde Reichenau, die Stadt Konstanz, die Spitalstiftung Konstanz und das Kloster Hegne– angesprochen. Hierbei hat sich eine Kooperation in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben, wodurch die Allensbacher Forstwirtgruppe revierübergreifend zum Einsatz kommt.
Um dieses Modell realisieren zu können, ist bei der Gemeinde Allensbach eine weitere Forstwirtstelle geschaffen worden, sodass mit Ernst Scheppe sowie Wolfgang und Pascal Eckert nun drei Forstwirte bei der Gemeinde beschäftigt sind. Die jeweils entstehenden Personalkosten für deren Einsatz werden der Gemeinde von den benachbarten Waldbesitzern ersetzt.
Die Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Nachbarwälder gestaltet sich so, dass diese bei Bedarf die Forstwirte bei der Gemeinde anfordern, diese den Einsatz plant und einen Auftrag erstellt. Somit wird insgesamt eine Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf dem gesamten Bodanrück erreicht.
Nachdem zahlreiche Gemeinderäte in der Sondersitzung am 27.07.2021 ihre ausdrückliche Zustimmung zu der Entscheidung aussprachen, beschloss der Gemeinderat einstimmig über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie über die Schaffung der dritten Forstwirtstelle zur Realisierung der vertraglich zugesicherten Leistungen.

Verlängerung der bestehenden Jagdpachtverträge für die Jagdbögen Allensbach, Kaltbrunn und Hegne

Die Gemeinde Allensbach vergibt zum 1. April 2022 die auslaufenden Jagdpachten für neun Jahre, also bis zum 31.03.2031, neu. Der Gemeinderat vertritt nach § 10 der Jagdgenossenschaftssatzung die Jagdgenossenschaft u.a. bei der Verpachtung der Jagdflächen. Im Vorfeld wurden die Ortschaften Hegne und Kaltbrunn sowie der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband, die Untere Jagdbehörde und das Kreisforstamt beteiligt.
Die Kontaktaufnahme mit den drei bestehenden Pächtern ergab, dass alle ein großes Interesse an der Fortführung des Pachtverhältnisses haben. Im Rahmen der Sondersitzung des Gemeinderates am 27.07.2021 wurden einige Bedenken hinsichtlich der aktuellen Abschusszahlen sowie des Pflanzenschutzes und Verbisses im Jagdbogen Hegne geäußert. Um dem zukünftig entgegenzuwirken, wurde im Pachtvertrag zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abstimmung zwischen Verpächter und Pächter, eine weitere Regelung neu festgelegt. Die Pächter sind nun halbjährlich dazu verpflichtet, der Gemeinde ihre Streckenlisten vorzulegen, falls Verdacht auf Nichteinhaltung der Vereinbarung besteht. Über diese Kontrollergebnisse soll auch der Gemeinderat regelmäßig informiert werden.
Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, dass die bisherigen Pächter Pius Wehrle (Jagdbogen Allensbach, 533 Hektar), Dr. Heinrich Preiß (Jagdbogen Hegne, 317 Hektar) und Gerhard Worm (Jagdbogen Kaltbrunn, 253 Hektar) eine Verlängerung ihrer Jagdpachtverträge für neun Jahre erhalten. Im Jagdbogen Allensbach tritt die Besonderheit auf, dass mit dem Neubau der B33 sowie mit dem Wald-Kindergarten erhebliche Verschlechterungen aus jagdlicher Sicht einhergehen. Aufgrund dessen beschloss der Gemeinderat auch darüber, den Abschuss von Wildtieren in diesen Bereichen aus dem Jagdbogen herauszunehmen und den Pachtvertrag entsprechend anzupassen. Im weiteren Verfahren werden nun Verpachtungsgespräche mit den einzelnen Pächtern geführt und hierbei auf die vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Abschuss und Verbiss aufmerksam gemacht.

Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeiten – Antrag der Fraktion Freie Wähler

Die Gemeinde Allensbach verfügt über eine Sperrzeitverordnung, in welcher die allgemeine Sperrzeit auf 01:00 Uhr festgesetzt ist. Diese Sperrzeit gilt allerdings nach der Rechtsverordnung nicht für Gartenwirtschaften, weshalb für die Außenbewirtschaftung eine gesetzliche Sperrzeit ab 22:00 Uhr besteht.
Aufgrund der langen Pandemie-Phase und des aktuell schlechten Sommers, stellte die Freie Wähler Fraktion einen Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung auf 23:30 Uhr. Im Landkreis haben bereits zahlreiche Gemeinden einer solchen Sperrzeitverkürzung zugestimmt. Auch die Gemeinde Allensbach würde ihren Gastronomen gerne die Möglichkeit bieten, die Außenbewirtschaftung zu verlängern. Da der Verwaltung der Schutz der Nachbarschaft ein wichtiges Thema ist, wird die Sperrzeit auf 23:00 Uhr verkürzt. Zudem wird die Sperrzeitverkürzung nur im Zeitraum vom 30.07.2021 bis zum 31.10.2021 im Rahmen einer Testphase erfolgen.
Der Gemeinderat beschloss hierüber mit einer Gegenstimme. In den nächsten Jahren kann gegebenenfalls erneut über eine Anpassung der Sperrzeitverordnung beschlossen werden. Auf Grundlage des § 11 Gaststättenverordnung, wurde die Rechtsverordnung über die Sperrzeiten entsprechend geändert und öffentlich bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes an anderer Stelle abgedruckt.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

kurz notiert:

Das **Standesamt** ist am Freitag, den 27. August 2021 und am Montag, den 30. August 2021 **nicht besetzt.** Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

In Allensbach und den Ortsteilen werden in den nächsten Tagen die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ausgetragen. Die Wahlbenachrichtigung muss bis spätestens am 05. Sept. 2021 allen Wahlberechtigten zugestellt sein. Sie ist am Wahltag bei der Wahl im Wahllokal vorzuzeigen oder im Falle der Briefwahl als Antrag auf Ausstellung und ggf. Zusendung der Briefwahlunterlagen zu verwenden.

Derzeit keine Grundbuchauszüge und Unterschriftsbeglaubigungen im Rathaus erhältlich

Aufgrund einer sehr kurzfristigen Erkrankungslage und der derzeitigen Urlaubszeit können vom 23. August bis zum voraussichtlich 7. September folgende Dienstleistungen im Rathaus Allensbach nicht angeboten werden:

- Grundbuchauszüge
- Unterschriftsbeglaubigungen
- Grundschuldbestellungen, Grunddienstbarkeiten

Bitte wenden Sie sich bzgl. der Grundbuchauszüge an das Grundbuchamt Villingen-Schwenningen, Telefon-Nr. 07721 / 6811 – 0 oder an die Stadt Konstanz.

Wegen der Beglaubigung von Unterschriften oder der Bestellung von Grundschulden und Dienstbarkeiten wenden Sie sich bitte an ein Notariat oder an eine/n Ratschreiber/in einer anderen Stadt/Gemeinde.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

Neue Corona-Regeln seit dem 16. August

Das Land Baden-Württemberg setzt die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August umgehend um. Seit dem 16. August gelten die neuen Regelungen, die vor allem für geimpfte und genesene Personen die allermeisten Einschränkungen aufheben. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.
Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregelungen bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Infektionsgeschehen wird weiter berücksichtigt
Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesen droht. Dazu wird sie die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachten.

Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen
Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen ist ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.
Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass oder Schülerausweis.
Zum Schulstart gilt inzidenzunabhängig für zunächst zwei Wochen wieder generell die Maskenpflicht im Unterricht. Auch werden die Schulen weiter ein kostenloses engmaschiges Testangebot für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte und das Personal anbieten.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt in folgenden Bereichen:

- Besuch in Krankenhäusern, Alten und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe (mehr Informationen zu den aktuellen Regelungen in diesem Bereich finden Sie in der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen).
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien – Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben, brauchen keinen 3GNachweis.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3GNachweis erlaubt.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz.
- Vergnügungsstätten in Innenräumen wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.
- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
  - Konzerte
  - Theater- oder Opernaufführungen
  - Stadtführungen
  - Betriebs- und Vereinsfeiern
  - Filmvorführungen
  - Stadt- und Volksfeste
  - Sportveranstaltungen
  - Messen, Ausstellungen und Kongresse
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Kosmetische Fußpflege, Massagestudios, Tattoo und Piercingstudios, Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen, Friseurbetriebe, Barbershops und Massagestudios.
- Bei Sport im Innenbereich, etwa in der Bodanrückhalle oder der Riesenberghalle, aber auch in FitnessStudios oder Schwimmbädern.
- Saunen und ähnlichen Einrichtungen wie Solarien, Dampfbäder oder Hamame
- Touristische Fahrtangebote wie Fluss und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre, Zeppelinrundflügen und Museumsflügen.
- Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten sowie Hochseilgärten, IndoorSpielplätze und Minigolf-Anlagen.
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen.
- Bei Angeboten von Musik, Kunst- und Jugendkunstschulen.
- In Beherbergungsbetrieben, wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser , Ferienparks, SharingUnterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze, ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Clubs und Diskotheken. Nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen PCRTest vorweisen.
- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport. Ausgenommen von der Testpflicht sind religiöse Veranstaltungen.
Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negativen Corona Antigen-Schnelltest vorweisen. Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Lockerungen bei Kontaktbeschränkungen und privaten Feiern
Die Kontaktbeschränkungen und Regelungen für private Feiern werden aufgehoben.
Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind generell verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden zu erfassen. Sie haben die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher muss der Veranstalter dem örtlichen Gesundheitsamt im Vorhinein das Hygienekonzept vorlegen.

Tests und Testzentrum
Im Corona-Testzentrum am Torkel werden weiterhin Antigen-Schnelltests durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie an anderer Stelle im Mitteilungsblatt. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Antigen-Schnelltests bis 11. Oktober 2021 weiter durch die öffentliche Hand finanziert werden und für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos bleiben. Danach müssen Personen, die sich nicht impfen lassen möchten, die Antigen-Schnelltest selbst bezahlen.
Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Kostenlose Tests gibt es weiterhin für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt – insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gibt es zudem weiter ein engmaschiges kostenloses Testangebot in den Schulen.

Impfangebote wahrnehmen
Inzwischen gibt es für alle Menschen ab 12 Jahren ein kostenloses Impfangebot, das jede und jeder wahrnehmen kann. Für die, die es nicht wahrnehmen möchten, kann die Allgemeinheit in Form von aus Steuergeldern finanzierten kostenlosen Tests nicht auf ewig aufkommen. Eine Corona-Schutzimpfung ist der sicherste Weg aus der Pandemie. Wer sich impfen lässt, schützt nicht nur sich selbst vor einer Erkrankung bzw. einem schweren oder tödlichen Verlauf, sondern auch seine Mitmenschen, die sich nicht impfen lassen können. Vor allem Kinder unter 12 Jahren, für die es derzeit keinen zugelassenen Impfstoff gibt.
Im Landkreis gibt es derzeit zahlreiche Impf-Aktionen vor Ort. Meist ohne Anmeldung und Wartezeit können Sie sich in den Impfzentren des Landes, bei Impf-Aktionen vor Ort oder nach Terminvereinbarung bei Ihrem Arzt oder Betriebsarzt impfen lassen.
Die nächste Impf-Aktion in Allensbach findet am 22. August auf dem Parkplatz des Wild- und Freizeitparks statt. Näheres dazu finden Sie in einem gesonderten Artikel im Mitteilungsblatt.

Aktuelle Informationen zur Baumaßnahme „B 33 neu" im Bereich Allensbach

Auch im August möchte die Neubauleitung Singen wieder über die Fortschritte rund um die B 33 berichten:
Im Bereich **Allensbach-Mitte** geht der Bau der Umleitungsstrecke weiter voran. Ende August beginnt der Bau des Durchlasses für den Mühlbach und der Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage. Der Baustellenverkehr wird über die B 33 und das Industriegebiet abgewickelt.
Bei **Allensbach-Ost** wird Ende August die Umleitungsstrecke für den Bau der neuen Brücke fertig gestellt. Die Verlegung des Verkehrs auf die Umleitungsstrecke und die damit einhergehende Verkehrslenkung wird wie gewohnt über die Tagespresse bekanntgegeben. Der Bau des Brückenbauwerkes der Anschlussstelle Ost beginnt im September mit dem Fundament auf der Südseite. Außerdem wird mit den Erdarbeiten für die neue Anschlussstelle begonnen. Erfreulicherweise können wir den Wirtschaftsweg nördlich der B 33 zwischen Allensbach und Hegne Ende August wieder dem Verkehr übergeben.
Südlich von **Hegne** sind die sogenannten Vertikaldrains gut erkennbar in den Boden eingebracht worden. Die Fläche wird jetzt nach und nach überschüttet. Durch das Auflagegewicht wird das Wasser aus dem Boden „schwammartig" abgeleitet und dieser tragfähig gemacht. Das Stück Straße zwischen Radweg und B 33, welches aktuell brachliegt, ist ein Teil der Umleitungsstrecke. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt an die provisorische B 33 angeschlossen und läuft daher aktuell „ins Leere".
Im **Waldsiedlungstunnel** wurde mit dem Einbau der Tunnelbetriebstechnik begonnen. Es müssen zum Beispiel die Beschilderung, Beleuchtung und andere verkehrstechnische Einrichtungen installiert werden. Dies wird das kommende halbe Jahr in Anspruch nehmen. Außerdem wird ab September die künftige Ausfahrt Waldsiedlung aus Richtung Konstanz vor der Tunneleinfahrt hergestellt. Hierzu wird die Nordfahrbahn der „B 33 neu", eine Rampe für die Ausfahrt sowie ein Kreisverkehr im Bereich der aktuellen Abzweigung zur Waldsiedlung gebaut. Die Umleitungsstrecke während des Baus wird über den fertiggestellten Tunnel führen.
Informationen zur Maßnahme: Projekthomepage unter den Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Abteilung 4: https://rp.badenwuerttemberg.de/rpf/Abt4/Strassenbau/B33- Allensbach/Seiten/default.aspx

Bei Fragen können Sie sich an das Regierungspräsidium Freiburg wenden:
Mail: B33_Konstanz_Allensbach@rpf.bwl.de
Telefon: 07731 8809 6800

Hinweis:
Aktuelle Informationen zu Umleitungen erhalten Sie ausschließlich über die Tagespresse!

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließung
23.07.2021
Fritsche, Kevin Marc und Mahlbacher, Rebecca, Schlappengasse 8, 78476 Allensbach

Sterbefälle
23.07.2021
Wanger geb. Konopka, Helga Elsbeth, Himmelreichweg 2, 78476 Allensbach

27.07.2021
Lorenzo Lorenzo, Eliseo, Malvenweg 19, 78224 Singen (Hohentwiel)

29.07.2021
Rebmann, Herbert, Unterdorf 99, 78730 Lauterbach

07.08.2021
Adam, Anna Marie, Konradistr. 14, 78476 Allensbach

08.08.2021
Prinz geb. Mohr, Ruth Maria, Konradistr. 14, 78476 Allensbach

Gemeindebücherei Allensbach

Katholische Öffentliche Bücherei St. Nikolaus

Die Bücherei ist wieder normal geöffnet!

Öffnungszeiten: Dienstag 17 -19 Uhr und Freitag 16 – 18 Uhr

Die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltags-Maske) gelten weiterhin, deswegen können wir nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern gleichzeitig einlassen. Eventuell kann es zu Wartezeiten kommen. Bitte beachten Sie, dass seit dem 16.08.2021 ein 3G-Nachweis erforderlich ist. Dies gilt aber nicht für die reine Abholung oder Rückgabe von Medien und Büchern.

Im Interesse aller Büchereibesucher beschränken Sie bitte Ihre Verweildauer und die Personenanzahl pro Familie! Und denken Sie an den Mund-Nasen-Schutz!

Aktuelle Infos immer unter: **www.bibkat.de/allensbach**

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Gottesdienste

Samstag, 21. August – Hl. Pius X.
10.30 Uhr Taufe von Finley Peter Taylor in St. Nikolaus, Allensbach
18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung der Kräuter in St. Josef, Langenrain

Sonntag, 22. August – 21. Sonntag im Jahreskreis
9.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Gallus, KN-Fürstenberg
11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Nikolaus, Allensbach
Jahrtag für: Maria Keller, Rudolf Egenhofer
Im Gedenken an: Christa Egenhofer und verstorbene Angehörige der Familien Egenhofer, Riesburg und Kammer
14.30 Uhr Taufe von Leon Thieser in St. Nikolaus, Allensbach

Donnerstag, 26. August
9.30 Uhr Eucharistiefeier der Kath. Frauengemeinschaft in St. Nikolaus, Allensbach
Im Gedenken an: Johann und Annemarie Strasser

Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung im Sinne von § 12 Abs. 1 CoronaVO müssen die Besucher während der Veranstaltung eine medizinische Maske oder FFP2 Maske tragen.

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Kloster Hegne – Gottesdienst in der Krypta

Eucharistiefeier,
Samstagabend 18:30 Uhr in der Krypta
(max. 30 Personen, die Kontaktdaten werden registriert)
Die Krypta ist täglich von 07.30 - 17.30 Uhr für Beterinnen und Beter geöffnet. Nur am Samstag wird sie wegen hygienischer Maßnahmen im Blick auf den Abendgottesdienst um 17 Uhr geschlossen und dann 15 Min. vor Gottesdienstbeginn wieder geöffnet.

Die Klosterkirche bleibt bis auf weiteres für externe Besucher geschlossen.
Die Schwestern sind in ihrem Beten all denen verbunden, die sich der Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster zugehörig fühlen.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Bitte beachten Sie unsere geänderten Öffnungszeiten während der Sommerferien (bis 11. September)
Montag: geschlossen
Dienstag: 9.00 – 11.00 Uhr,
nachmittags geschlossen
Donnerstag: 9.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Tel: 9312-0
Fax: 9312-20
E-Mail: Pfarramt.nikolaus@kath-wa.de
Internet: www.kath-wa.de

Pfarrer Marcus Maria Gut
(Urlaub vom 09.-25. August)
Tel: 01578/3034820
E-Mail: Gut@kath-wa.de

Diakon Martin Beck
(Urlaub vom 23.08.-11.09.)
Tel: 9312-12
0176/30041212
E-Mail: Beck@kath-wa.de

Sabine Späth (Hausmeisterin Pfarrheim und Kirche St. Nikolaus)
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 10.00 Uhr
Telefon: 9312-16
E-Mail: Spaeth@kath-wa.de

Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Handdesinfektionsmittel wird bereitgestellt.

SCFA – Sozial Caritativer Förderverein Allensbach e.V.

Wir helfen Menschen in Allensbach (und Ortsteilen), die in Not geraten sind.
Alter, Herkunft und Religion spielen dabei keine Rolle.
Wir helfen mit Möbeln, Beratung oder kleinen Geldmengen.
Kontakt: Marijke Sondern Tel. 1483

VORANKÜNDIGUNG:
die ordentliche Mitgliederversammlung (mit Neuwahlen) findet am 05.10.2021 um 19:30 Uhr statt.
Info: Winfried Schaden, Tel. 949302

Kloster Hegne – Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne

Infos zu den Kursen bei der Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne
unter 807-700 oder
www.theodosius-akademie.de.
E-Mail: info@theodosius-akademie.de

Figuren, Handschmeichler oder Schmuck aus Speckstein herstellen
Termin: Samstag, 11.09.2021 09:30 bis 17:00 Uhr
Anmeldeschluss: Mittwoch, 25.08.2021
Leitung: Morus Güde, Sr. Thomas
„Der Mensch, der einen Berg versetzt, beginnt mit dem Tragen kleiner Steine"
An diesem Tag müssen Sie keine Berge versetzen, sondern können Figuren, Handschmeichler oder Schmuck aus Speckstein herstellen. Der weiche Speckstein, dessen unverwechselbare Besonderheit sein Aussehen ist, kann mit Säge, Raspel, Feile und Schleifpapier bearbeitet werden. Dadurch ist er ideal, um dekorative Figuren oder Plastiken herzustellen.

Kreative Tage im Herbst
Termin: Freitag, 01.10.2021, 18:00 Uhr bis Dienstag, 05.10.2021, 14:00 Uhr
Anmeldeschluss: Donnerstag, 02.09.2021
Leitung: Vollmer, Rosemarie
„Glühender Oktober" - In diesen dreieinhalb Tagen gönnen wir uns das Kennenlernen unserer Kreativität. Diese schlummert vielleicht im Verborgenen oder wir trauen uns gar nicht zu, dass wir sie etwa haben.
Mit unterschiedlichen Materialien und Techniken wollen wir Zeiten der Aktivitäten unserer Hände und unseres Geistes erleben. Sie können sich im kreativen Tun erproben und entdecken, was vielleicht schon lange in Ihnen schlummert. Material wird von der Kursleitung besorgt.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Herzliche Einladung zum Friedensgebet

am Mittwoch, 01. September 2021, 18:00 Uhr im kath. Pfarrheim. Raum Franziskus zum Thema: **„Der Friede als Weg der Hoffnung: Beten – doch Gott schweigt."**

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Gottesdienste in der und um die Gnadenkirche:

Sicherheitsstandards gemäß KGR-Beschluss und innerkirchlich geltenden Richtlinien.

Sonntag 22.08. 10.00 Uhr Gottesdienst
Prädikant Dr. Alexander Mittelstaedt
Mittwoch 25.08. 10.00 Uhr Ökumenischer Bibelkreis
In der Gnadenkirche

Chöre nach Absprache!

Gottesdienst jederzeit auch hier:
- **Telefonandachten:** Täglich neu jederzeit auf Ihren Anruf 07531 1279597
- **Gottesdienste im Net:** www.ekiba.de/kirchebegleitet
- **TV-Gottesdiensten, z.B. unter** www.zdf.fernsehgottesdienst.de
- zu den Sendungen von **Bibel-TV** und **ERF (Evangeliums-Rundfunk)** www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de
- An jedem Sonntag gibt es um 10 Uhr einen **digitalen Gottesdienst für Kinder von den Kindergottesdienstverbänden der EKD** auf dem eigenen youtube Kanal: https://www.youtube.com/channel/UC87i-poc-d6-7kC17Il4XOzA
  Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de – Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub (Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.

„JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig,
Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
E-Mail-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Leitwort für die kommende Woche

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. (Jes 42,3)

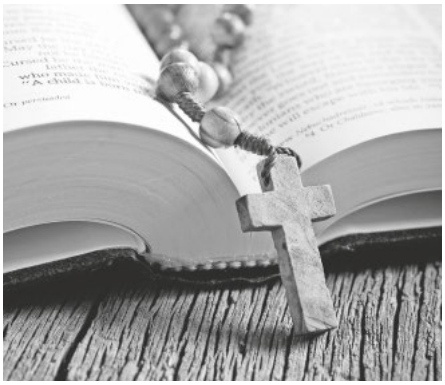

DAS KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's

BRUNO EPPLE – „Schon 90?"

Maler und Dichter

Do, 26. August | 18.30 Uhr

Es gratulieren und lesen:
Manfred Bosch | Gaby Hauptmann
Arnold Stadler | Alissa Walser
und Bruno Epple

Es spielt: Bernd Konrad
Moderation:
Siegmund Kopitzki | Sabine Schürnbrand

Freunde gratulieren zum 90. Geburtstag. Kaum zu glauben, der Malerdichter von der Höri Bruno Epple feierte am 1. Juli seinen 90. Geburtstag. Er ist gleichermaßen bekannt für seine Werke der Naiven Malerei und für seine Prosa und Gedichte, bevorzugt in der alemannischen Mundart. Langjährige Freunde und Wegbegleiter kommen im Garten von Schloss Freudental zusammen, um ihm zu gratulieren und auf ihn anzustoßen.

€ 15,- (nur bei gutem Wetter)
Schlossgarten Schloss Freudental
Ein Glas Wein aus der
„Selection Schwander" inklusive.
Es gilt 3G! Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regelungen.

Allensbach entdecken

Allensbach kennen- und lieben lernen

Die Broschüre „Allensbach Entdecken" liegt diesem Blättle bei.

Entdecken Sie Allensbach, erleben Sie den Ort aus einem anderen Blickwinkel, erfahren Sie Neues und vielleicht Überraschendes.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regelungen und melden Sie sich für die Führungen und die Schifffahrt im Kultur- und Tourismusbüro an. Tel. 801 35

KULTUR am SEE

umsonst & draußen

Kultursommer 2021 auf der
KULTUR am SEE-Bühne
im Seegarten

Tickets müssen vorabreserviert werden (der Eintritt ist nach wie vor frei - **Reservierungen jeweils drei Werktage vor Konzerttermin möglich!**). Neben den allgemein geltenden AHA-Regeln sind wir verpflichtet, Kontaktdaten zu dokumentieren (Luca App oder Kontaktformular). **3G-Regelung (Geimpft, Getestet, Genesen)**

Bitte informieren Sie sich immer aktuell auf unserer Website, auch hinsichtlich ggf. Terminverschiebungen, Änderungen oder rufen Sie uns an.

Mi, 25. August | 19.30 Uhr

LENNART SCHILGEN

„Verklärungsbedarf"
Singer-Songwriter und Musik-Kabaret

Ticketreservierung ab Fr, 20.08. | 10 Uhr

Di, 31. August | 19.30 Uhr

THE TWIOLINS

"Eight Seasons"
Vivaldi & Piazzolla
virtuos und ungewöhnlich
Silbermedaille der Global Music Awards

Ticketreservierung ab Do, 26.08. | 10 Uhr

Weitere Informationen unter www.allensbach.de

32. Allensbacher Kinderwochen

PIZZA PIZZICATO – THE TWIOLINS
Di, 31. August | 11 Uhr

ab 4 Jahren
auf der KULTUR am SEE-Bühne

kostenlos | Anmeldung erforderlich
3G | Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regelungen.

Es gibt noch Restplätze

26.08. ERSTE-HILFE-KURS

30.08. GRAFFITI-WORKSHOP

02.09. RADTOUR

03.09. GOLFSCHNUPPERKURS

09.09. STAND-UP PADDLING

Einfach im Kultur- und Tourismusbüro
Vorbeikommen und anmelden.

Allensbach
MÜHLENWEGMUSEUM
Eine literarische Ausstellung

Waren Sie denn bereits im MÜHLENWEGMUSEUM Allensbach?

Wir freuen uns über Ihren Besuch!
Eintritt: € 3,-

Öffnungszeiten bis Mitte September:
Montag – Freitag, 9 – 18 Uhr
Samstags, 10 – 13 Uhr

KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO
MÜHLENWEGMUSEUM
PRIVATE MUSIKSCHULE
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de
Social Media: ALLENSBACH AM BODENSEE

KINDERGÄRTEN & SCHULEN

MARIANUM HEGNE

Verabschiedung nach 29 Jahren Lehr- und Leitungstätigkeit
Im Rahmen der letzten Gesamtlehrer*innen-Konferenz des Schuljahres hat Schulleiter Dr. Volker Pudzich Frau Elke Wichmann nach 29 Jahren Lehrtätigkeit und verdienstvoller Leitungstätigkeit feierlich verabschiedet. Im Namen der ganzen Schulgemeinde dankte er Frau Wichmann für ihre herausragenden Verdienste für das Marianum.

Frau Wichmann hat intensiv die Zweijährige Berufsfachschule mitgestaltet und in der Fachschule für Sozialpädagogik im Bereich Natur mitgearbeitet. Maßgeblich hat sie die 2006 gegründete Realschule konzeptionell mit entwickelt und 2007 offiziell die Leitung übernommen. Dabei war ihr besonders der Lebensraum Schule immer ein großes Anliegen. So entwickelte sie mit dem Kollegium das bewährte und angesehene Ganztagesprofil des Marianums. Als Ansprechpartnerin für die Lehrerseminare hat Frau Wichmann nicht nur viele Referendare mit ausgebildet, sondern auch Hospitationen von Nachwuchskräften organisiert und sich so aktiv um den Lehrkräftenachwuchs gekümmert. Frau Wichmann führte das Marianum bei der reformpädagogischen Initiative „Blick über den Zaun" ein und arbeitete hier jahrelang erfolgreich mit. Auch hat sie die Aufnahme des Marianums in die Binational School of Education (BiSE) an der Universität Konstanz in die Wege geleitet. Als Mitglied des Schulleitungskreises der Sekundarschulen im Landkreis Konstanz erarbeitete sich Frau Wichmann einen herausragenden Ruf als Fachkollegin und Prüfungsvorsitzende.
Seit 2018 war Frau Wichmann stellvertretende Schulleiterin und gestaltete in dieser Funktion maßgeblich die Weiterentwicklung des gesamten Marianum mit.
Die stellvertretende Schulleitung wird im neuen Schuljahr Frau Ute Felgenhauer-Laier übernehmen. Die Leitung der Realschule übernimmt Herr Valentin Gairhos.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

DLRG ORTSGRUPPE ALLENSBACH e.V.

Sommer – Sonne – Wasser ohne Grenzen
Am 31.07.2021 fand pünktlich zum Ferienbeginn und bei zunehmendem Sonnenschein der diesjährige Event „Wasser ohne Grenzen" zum Auftakt der Allensbacher Kinderwochen statt.
Ab 10 Uhr trafen sich insgesamt 18 Kinder im Strandbad, um die von der DLRG-Jugend und ihrem Einsatzteam aufgebauten Stationen zu absolvieren. Eine kleine Abkühlung durch die zahlreichen Wasserspiele an den Stationen war an diesem Tag genau das Richtige! An den Stationen mit Luftmatratzenrennen, Tauchen nach süßen Schätzen, Wasserbomben-Eierlauf und noch viel mehr Spielen mit oder im Wasser, konnten sich die Kinder – stets unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnamen – austoben.
Nachdem die Kinder an den Stationen Punkte gesammelt hatten, gab es für alle Getränke und eine Wurst im Brötchen vom Grill. Danach fand die Verteilung der Teilnehmer-Urkunden statt, bei der sich alle Kinder nacheinander einen Preis aussuchen durfte. Und zum Abschluss gab es noch für alle in kleinen Gruppen jeweils eine Rundfahrt mit dem DLRG-Rettungsboot „Moby Dick".
Gegen 13:00 Uhr endete ein Wasser-ohne-Grenzen-Vormittag, bei dem sowohl die Kinder als auch die vielen jungen ehrenamtlichen Helfer der DLRG-Jugend viel Spaß hatten.
Alle Verantwortlichen freuen sich jetzt schon auf das „Wasser ohne Grenzen" im nächsten Jahr!

FDP ALLENSBACH

Mit FDP-Bundestagskandidatin Dr. Ann-Veruschka Jurisch auf dem Allensbacher Wochenmarkt

Die Bundestagskandidatin der FDP für den Wahlkreis Konstanz, Dr. Ann-Verusch Jurisch, wird am 26. August, am 02. September und am 23. September den Allensbacher Wochenmarkt besuchen.
Am Stand der Freien Demokraten Allensbach freut sie sich darauf, Sie kennenzulernen, sich vorzustellen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Kommen Sie also gerne vorbei!
Die Mitglieder der FDP in Allensbach freuen sich auf Ihren und Frau Jurischs Besuch.

TANZFREUNDE ALLENSBACH

Am 02. August 21 trafen sich die rund 20 Mitglieder und Freunde im Tanzstudio der Tanzfreunde Allensbach zur 9ten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wie in Allensbach üblich - unter Einhaltung der 5-G-Regel. „Getestet, geimpft, genesen und gut gelaunt". Der erste Vorstand, Heinz Gaubatz konnte den Rückblick auf die vergangen Monate in 3 bis 4 Sätzen vortragen. Der Verein hatte so gut wie kein Training, es war kein Tanzen möglich und die sehr wenigen gemeinsamen Aktivitäten hielten sich in Grenzen. Was blieb, das sind die laufenden Kosten.
Die Vereinsmitglieder stehen zu ihrem Verein und zu ihrem Hobby und unterstützen diese mit ihrem eindeutigen und positiven Votum zum Wohle des Vereines. Der geprüfte Kassenbericht von Monika Koch (Finanzvorstand) ist ebenfalls kurz. Fixkosten und Mitgliedsbeiträge halten sich ungefähr die Waage. Erfreulich ist eine Rückerstattung von bereits bezahlten GEMA-Gebühren, da seitens des Vereins keine Musik in Anspruch genommen wurde.
Monika Koch wird das Amt des Finanzvorstandes im Herbst 2021 formell an Monika Röger übergeben.
Diskutiert wurde in der Runde der Tanzfreunde Allensbach die nahe und ferne Zukunft. Die Mitglieder freuen sich auf die kommenden 5-G-Trainingtage ohne Sommerpause und auf das angedachte Sonntagsevent mit Tanz in kleinem Kreise.

Gesucht wird nach einer Möglichkeit zum öffentlichen Training in Allensbach oder den Ortsteilen, möglichst unter freiem Himmel. Im August ist ein Museumsbesuch im Allensbacher Literaturmuseum vereinbart .
Mehr Informationen zum Verein:
www.tanzfreunde-allensbach.de

AUS DEM SPORTLEBEN

SEGLERVEREINIGUNG GNADENSEE ALLENSBACH

21. August – Alet-Cup

Am kommenden Samstag, dem 21. August, richtet die Seglervereinigung Gnadensee Allensbach (SVGA) e.V. den Alet-Cup auf dem Gnadensee aus. Es ist der 7. Lauf zum Untersee-Yardstick-Pokal; zugelassen für die Wettfahrten sind alle Yachten und Jollen.

Die Anmeldung soll online über www.raceoffice.org erfolgen; Nachmeldungen am Samstag auf dem Wasser sind möglich. Eine Steuerleutebesprechung an Land findet nicht statt. Die Segelanweisungen werden ab 10:45 Uhr auf dem Wasser übergeben; der Start ist für 11:30 Uhr vorgesehen. Die Ergebnisse werden bei der Abendveranstaltung bekannt gegeben, die Preisverleihung erfolgt ab 19:30 Uhr.

Ab 18:30 Uhr veranstaltet die SVGA hinter dem Clubhaus ein Sommerfest mit Bewirtung und Musik, zu dem die Regattateilnehmer und alle Vereinsmitglieder mit Familien herzlich eingeladen sind.
Es gelten die aktuellen Corona-Vorschriften mit AHA-Regeln und Kontaktliste.

- Anzeige -

INTERNATIONALE KERAMIKWOCHEN HÜFINGEN

Stadt Hüfingen
Ökologie
Geschichte
Kunst

GEWINNSPIEL

Die 29. Internationalen Keramikwochen Hüfingen

vom 11. bis 26. September 2021 mit Töpfermarkt und Ausstellungen

Gibt es ein faszinierenderes Material als Keramik? Wohl kaum: Ungebrannter Ton ist wandelbar in schier jede Form und wer je einem Töpfer an der Drehscheibe zugesehen hat, weiß um dieses Faszinosum. Allerdings muss man das können! Und was Keramik alles sein kann, ist jedes Jahr wieder im September inmitten der Altstadt Hüfingens, dem lauschigen Städtchen und Erholungsort auf der Baar, zu erleben.

Auch in diesem Jahr werden 50 erlesene Keramiker und Keramikerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet, aus Frankreich, Holland und Belgien auf dem beliebten Töpfermarkt am 11. und 12. September 2021 zeigen und anbieten, was Könner und Könnerinnen aus dem plastischen Material machen – vom Geschirr über einzigartige Gefäße und Vasen bis hin zum keramischen Schmuck. Zusätzlich ist eine Wettbewerbs- und Verkaufsausstellung der Marktteilnehmer auf dem Burgplatz zum Thema „Dekorseligkeit" gewidmet. Wie immer können Besucher hier ihre Urteile abgeben – und wie immer winken attraktive Preise.

Die diesjährigen Sonderausstellungen in der Rathausgalerie und im Stadtmuseum zeigen unter dem Titel „Kreaturen & Körper" Positionen zeitgenössischer figürlicher Plastik mit Arbeiten von **Dorothee Wenz, Marianne Eggimann** und **Anna Dorothea Klug.**

Die Eröffnung durch Bürgermeister Michael Kollmeier findet am Freitag, den 10. September 2021 um 19.00 Uhr im Rathaus in Hüfingen statt.

Der 29. Internationale Töpfermarkt findet am

Samstag, 11. September von10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und **Sonntag, 12. September von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

Die Ausstellungen im Stadtmuseum für Kunst und Geschichte sowie im Rathaus sind zusätzlich am **19. und 26. Sept. 2021 von 14.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Das Programm der 29. Internationalen Keramikwochen Hüfingen gibt es als PDF im Internet unter **www.huefingen.de** oder gedruckt direkt beim Kulturamt der Stadt Hüfingen.
Veranstalter der Internationalen Keramikwochen ist die Stadt Hüfingen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtorganisator Herrn Dr. Walter Lokau.

Gewinn:

1. Preis: Ein zweitägiges Wochenende für zwei Personen mit HP am Töpfermarktwochenende in Hüfingen
Die Unterkunft erfolgt mit Halbpension im Gasthaus, Ratsstube in Hüfingen. Zusätzlich erhalten Sie je 2 Eintrittskarten ins Schulmuseum, Römische Badruine und eine Tageskarte ins „aquari" - Familienfreizeitbad mit Saunalandschaft und ein Hüfinger Infopaket.

2.– 5. Preis: jeweils eine Eintrittskarte ins Schulmuseum und Römische Badruine in Hüfingen sowie eine Eintrittskarte ins „aquari" - Familienfreizeitbad mit Saunalandschaft.

6. – 10. Preis: Eine Stadt-Hüfingen-DVD.

Und das sind unsere Fragen:

1. Wie viele Keramiker werden in diesem Jahr ihre Stände auf dem Töpfermarkt aufschlagen?

_____

2. Welche drei Künstler stellen ihre Objekte im Rathaus und im Stadtmuseum aus?

_____

3. Unter welchem Thema können die Marktteilnehmer an der Wettbewerbsausstellung teilnehmen?

_____

EINSENDESCHLUSS: 03. September 2021

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Wohnort: .....

Senden Sie den Coupon auf einer Postkarte oder die Antworten per Mail an:

Stadtverwaltung Hüfingen | Bereich Tourismus und Kultur
Hauptstr. 16/18 | 78183 Hüfingen
Mail: tourismus-kultur@huefingen.de

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Suchen Haus auf Rentenbasis Mietkauf oder Wohnrecht

Übernehmen alle Kosten für Renovierung, Anbau, Umbau oder Teilung. Näheres persönlich, bei Interesse Telefon 07 61 / 88 85 61 75

*** Eigenheim gesucht ***

Junges Ehepaar aus der Region **sucht Haus oder Baugrundstück** mit Aussicht. Gerne auch renovierungsbedürftig. Finanzierung gesichert! Eine erfolgreiche Vermittlung belohnen wir großzügig.

Wir freuen uns über Ihren Anruf unter:
0170 - 8 94 12 15

Liebscher & Bracht®
DIE SCHMERZSPEZIALISTEN

1. Schmerzfrei ohne Operation
effektive, individuelle, nicht invasive Schmerzbehandlung

2. Fasziendehnungskurs, neue Termine
„Fasziendehnung von Kopf bis Fuß“
Erlernen der Übungen zur Selbsthilfe

Naturheilpraxis Pleimes
Gewerbegebiet an der B33 Allensbach, Parkplätze vorhanden
Telefon 0171 - 176 13 16, mail@naturheilpraxis.pleimes.de
www.naturheilpraxis-pleimes.de

STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung eine*n
Mitarbeiter*in im Service (m/w/d)
Vollzeit / Teilzeit / 450-€-Basis
Vorab-Infos erhalten Sie von Hr. Fischer, Tel. 07533/9366-2000
oder unter www.st-elisabeth-hegne.de
Bewerbungen bitte an: **ProGast Hotelbetriebs-GmbH**,
Konradistraße 1, 78476 Allensbach-Hegne oder per E-Mail:
bewerbung@st-elisabeth-hegne.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte
RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Robert Rainer
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister
HEIZUNGSBAU
SANITÄR
HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR - KUNDENDIENST
Im Reihetal 13 - 78476 Allensbach
Telefon: 07533 / 5602 - Fax: 07533 / 7183
E-Mail: info@heizungsbau-rainer.de

Weinkauff

Prof.-Maier-Leibnitz-Str. 11 · Tel. 07533 / 22 39
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 19.00 Uhr und samstags 8.00 - 18.00 Uhr

Wir überzeugen durch Service und Kompetenz

Angebote gültig vom 19.08. - 28.08.2021

WIDEMANN — Der Saft vom Bodensee
Direkt-Apfelsaft klar und naturtrüb je 1,0 Ltr. **1,59** € (1 Ltr. = 1,59) + Pfand

GEROLSTEINER
Gerolsteiner Mineralwasser Sprudel und Still je 12 x 1,0 Ltr. **6,99** € 1 Ltr. = 0,58) + Pfand

Teinacher
Teinacher Genusslimonaden versch. Sorten je 12 x 0,75 Ltr. **8,99** € (1 Ltr. = 1,00) + Pfand

Schöfferhofer WEIZEN
Schöfferhofer Weizenbiere versch. Sorten je 20 x 0,5 Ltr. **14,99** €

Leibinger
Leibinger Seeradler versch. Sorten versch. Sorten je 24 x 0,33 Ltr. **16,99** € (1 Ltr. = 2,15) + Pfand

Genuss pur: Unsere Weine des Monats

Feinfruchtige Qualittsweine aus Württemberg -
Ideal für den Sommerabend auf der Terrasse oder Balkon
Haberschlachter Heuchelberg Rotwein
Qualitätswein von der Privatkellerei Storz,
Cleebronn/Württemberg je 1 ltr. **2,99** € + Pfand
Heilbronner Samtrot
oder Trollinger Rosè fruchtig (1 Ltr. 5,32) je 0,75 Ltr. **3,99** €
Qualitätsweine von der Genossenschaftskellerei
Heilbronn/Württemberg

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de
PRIMO Verlag | Druck | Service

AHA! Und im Zweifel lieber testen lassen.

Bundesministerium
für Gesundheit

Bei Symptomen, Kontakt mit Infizierten oder unsicheren Situationen: zeitnah auf Corona testen lassen! Informieren Sie sich bei Ihrem Hausarzt, beim ärztlichen Bereitschaftsdienst unter ***116 117*** oder bei Ihrem Gesundheitsamt.
ZusammenGegenCorona.de

AHA
Abstand + Hygiene
+ Alltag mit Maske

...Mein Raiffeisen Markt

Reichenauer Garten Center

2 Kisten kaufen + 1 Kiste GRATIS

Peterstaler Mineralwasser
classic und medium

12 x 0,7 l Glas (1 l = 0,65 €)
je **5,49** zzgl. Pfand

9 x 1,0 l PET (1 l = 0,64 €)
je **5,80** zzgl. Pfand

Peterstaler

Waldhaus

MITMACHEN und GEWINNEN in Ihrem Getränkemarkt!

WALDHAUS SOMMERPAKET!
Mit original Waldhaus Deckchair, Sonnenschirm und gut gefüllter Kühltasche.

Angebote gültig vom 12.08.–04.09.2021

Reichenauer Garten Center
Am Vögelisberg 1 · 78479 Insel Reichenau
Tel. 07534 920093
www.raiffeisen-reichenau.de

Öffnungzeiten:
Mo. - Fr.: 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
Sa.: 9.00 Uhr - 12.30 Uhr

Immobilienbewertung?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de

IB BAUM Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Servicehilfskraft (w/m/d)
in Teilzeit 60 %

bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
am Standort Reichenau

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter
www.enbw.com/jobmarkt

kununu TOP COMPANY

Interessiert? Dann bewerben Sie sich jetzt online unter:
www.enbw.com/jobmarkt
Referenznummer H-PFBR 02293209 · Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihr direkter Kontakt aus dem Personalbereich:
Michelle Scherer, michelle.scherer@enbw.com
Unsere Informationen zum Datenschutz für Bewerber finden Sie unter www.enbw.com/datenschutz/bewerber

EnBW

AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie sich monatlich etwas dazuverdienen?

Bewerben Sie sich als Austräger für das Amtsblatt der Gemeinde Allensbach. Dieses erscheint immer am Freitag und muss spätestens an diesem Tag auch verteilt werden, da es wichtige Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Allensbach enthält. Wenn Sie Ihre Rente, das Taschengeld oder Ihr Haushaltsgeld aufbessern wollen, ist dies die richtige Möglichkeit. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein und können sich gerne beim **PRIMOVERLAG**, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach schriftlich, per E-Mail **vertrieb@primo-stockach.de** oder telefonisch unter **07771/9317-48** bewerben.

Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können sich gerne auch initiativ bewerben.

Ihr Primo Verlag Stockach

WIR SUCHEN FERIENVERTRETUNGEN FÜR FOLGENDE GEBIETE

Allensbach - Bez. 817 - KW 34
Alpenblick, Höhrenbergstr., Holzgasse, Markus-Ruf-Str., Schulstr., Sonnenhöhe

Allensbach - Bez. 820 - KW 34
Am Bühl, Bachgasse, Himmelreichweg, Jahnweg, Konstanzer Str.

Allensbach - Bez. 827 - KW 34
Hinnengasse, Im Espen, Strandweg

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | **www.primo-stockach.de**

EUROPA PARK®
ZEIT.GEMEINSAM.ERLEBEN.
PIRATEN IN BATAVIA
NEU
JETZT URLAUB BUCHEN!
EINE REISE.
VIELE ZIELE.
HEUTE PIRATENFAHRT. MORGEN WELLENBAD.
RULANTICA
Tickets nur online buchbar!
tickets.europapark.de
© Mack INTERNATIONAL
© MackMedia.Brands

FX RUCH

ALLES RUND UMS BAUEN

SONDERANGEBOTE

NEUERÖFFNUNG RADOLFZELL, HERRENLANDSTRASSE 63

GÜLTIG BIS 15.08.2021

GUTa Flex Arbeitshandschuhe, verschiedene Größen.

Softshell-Jacke Vario Plus
Verschiedene Größen.

Haushaltsbatterien AA oder AAA, VPE 24 Stück

PCI Für Bau-Profis
Bau-Chemie 20% Rabatt

SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH
Schrauben 15% Rabatt

metabo PROFESSIONAL POWER TOOL SOLUTIONS
Maschinen 10% Rabatt

KRAUTOL PROFESSIONAL
Farben & Lacke 10% Rabatt

Lieber, ruhiger Familienhund (12) Retriever, sucht
1-2 mal im Jahr (wenige Tage)
einen liebevollen Pensionsplatz,
wenn er mal nicht mitkommen kann. Mit vorherigem Kennenlernen.
Gegen Bezahlung. Gerne Raum KN, A'bach, gerne wenige Treppen.
0152 339 45 830

NEU PflegeHilfe+
Leben neu organisiert
Ansprechpartner vor Ort jetzt auch in Ihrer Nähe!

Stundenweise Haushaltshilfe
24h Betreuung und Pflege zu Hause

BODENSEE • LINZGAU • HEGAU **Markus Ziegler**
Obere Bahnhofstr. 8 • 88662 Überlingen • 07551 945 25 60
kontakt@pflegehilfeplus.eu www.pflegehilfeplus.eu

GARTENFORUM
Ich zeig dir schöne Orte!

Gartengestaltung
Naturnaher Pool- und Teichbau ohne Chemie
Gartenpflege
Baumpflege, Baumfällungen
Bewässerungstechnik

Wir führen gerne ein unverbindliches Erstgespräch in Ihrem Garten mit Ihnen.

Ihre Eva Eisenbarth

Dipl. Ing. (FH) Eva Eisenbarth · Weiherstraße 20 · 78465 Konstanz-Dettingen
Tel.: 07533 949 770 · www.gartenforum.com

Hausarztpraxis Tisch-Rottensteiner

Liebe Patienten, wir machen Urlaub

vom 16.08.2021.- 27.08.2021

Vertretung: Praxis Drs. Miltenberger (Tel. 5090)

NATURSTEINE
SCHREINER
STEINMETZ- / STEINBILDHAUERMEISTER

Professor-Maier-Leibnitz-Str. 15
78476 Allensbach
Tel.: 0 75 33 / 36 12
Fax: 0 75 33 / 99 74 32
www.schreiner-natursteine.de

Thomas Schreiner

Werkstätte für Grabmalkunst und Steinrestaurierung

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL

Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf

Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

FlotteSohle

Seestraße 50 • Insel Reichenau

Tel. +49(0)7534/1415

info@flottesohle-online.de • www.flottesohle-online.de

WEGEN GESCHÄFTSAUFGABE

ALLES ZUM HALBEN PREIS!

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 9.00 –11.00 Uhr u. 17.00 – 19.00 Uhr

DU HAST UNS GERADE NOCH GEFEHLT! **WIR SUCHEN:**

- Monteure/Mechaniker (w/m/d)
- Elektromonteure/Mechatroniker (w/m/d)
- Zerspanungsmechaniker (w/m/d)
- Servicetechniker International (w/m/d)
- Sachb. Vertriebsinnendienst/Ersatzteilvertrieb (w/m/d)
- Aushilfe im Lager auf 450 €-Basis (w/m/d)
- Aushilfe in der Montage und Schlosserei, 450€-Basis (w/m/d)
- Ausbildung zum Industriemechaniker (w/m/d)
- Ausbildung zum Industriekaufmann (w/m/d)
- Ausbildung zum Techn. Produktdesigner (w/m/d)

Können wir Dich mit vielseitigen Aufgaben und faszinierender Technik im land- und forstwirtschaftlichen Umfeld begeistern? **Werde Teil unseres Teams, wir freuen uns auf Deine Bewerbung!**

Deine Ansprechpartnerin: Frau Bianca Holzapfel
E-Mail: personal.germany@prinoth.com

PRINOTH GmbH
Im Branden 15
D-88634 Herdwangen
Tel. +49 7557 92120
www.prinoth.com/karriere

Prinoth

Sie schreiben
wir produzieren und veröffentlichen
Ihr Buch
Joy Edition Buchverlag, Tel. 07033-306263, www.joyedition.de
Wir beraten Sie gerne.

ErgoVitalis
Praxis für **Ergotherapie**

Sonja Hütt

Höhrenbergstraße 18 in 78476 Allensbach

07533 9414893

ergovitalis@web.de www.praxis-ergovitalis.de

Uwe Mink
seit 1995

Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.

Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen

Büro Info: Tel. 0 77 71 - 87 67 87 • Mobil 01 63 - 3 43 47 89
E-Mail: info@mink-gaerten.de • RADOLFZELL - Ziegelei

EP:Hiller
ElectronicPartner

LED-TV, VIDEO, HIFI, TELEFKOMMUNIKATION, ELEKTRO-HAUSGERÄTE, PC, MULTIMEDIA

78315 Radolfzell, Löwengasse 18
www.elektro-markt-hiller.de
Tel.: 07732-3096 Fax: 07732971228
Mail: info@ep-hiller.de www.ep-hiller.de

Service macht den Unterschied

Radio Fernseh Vogler

78315 Radolfzell, Löwengasse 18
www.radio-vogler.de Mail: tv.vogler@t-online.de
Tel.: 07732-3728 Fax:0773257699

Wir reparieren alles, was einen Stecker hat. von A bis Z...

- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne berate ich Sie persönlich.

Gisela Lejeune-Härtel

Tel. 07465/ 9205-26 • Fax 07465/ 9205-27
E-Mail: g-lejeune-haertel@t-online.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de